

REISERÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG

Bei Ihrer Reservierung bei Bungalowpark Sollasi (ein Unternehmensteil von Mijbupark B.V.) haben Sie angegeben, die von uns angebotene Reiserücktrittskosten-Versicherung in Anspruch nehmen zu wollen.

Wozu dient die Reiserücktrittskosten-Versicherung?

Das ist natürlich das Schönste, was es gibt: Urlaubspläne zu machen. Aber was geschieht, wenn der Urlaub aus irgendeinem Grund nicht angetreten werden kann?

Ein Grund ist z.B. eigene Krankheit oder die Krankheit eines Familienangehörigen (des 1. oder 2. Grades).

Es lassen sich noch mehr Gründe aufführen, aufgrund derer Sie von Ihrer Urlaubsreise zurücktreten müssen.

Wenn Sie eine Reiserücktrittskosten-Versicherung abgeschlossen haben, werden Ihnen die entstandenen Rücktrittskosten von der Reise vergütet, wenn die Gründe des Rücktritts von der Versicherung abgedeckt sind.

Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen

Die vollständigen Bestimmungen für den Deckungsumfang und die Versicherungsbedingungen finden Sie auf der Rückseite dieses Formulars.

Wir empfehlen Ihnen, diese Bestimmungen gut durchzulesen, um mögliche Missverständnisse zu vermeiden.

Was kostet die Reiserücktrittskosten-Versicherung?

Die Prämie beträgt 5% des Gesamtmietpreises (einschl. Touristensteuer, Bettwäsche, Kinderbett, Kindersessel und Hund).

Die Prämie wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Ab wann gilt der Versicherungsschutz?

Sobald die Prämie für die Reiserücktrittskosten-Versicherung bei uns gutgeschrieben wurde, gilt der Versicherungsschutz.

Was muss ich bei einem Rücktritt von der Reise tun?

- Melden Sie den Rücktritt direkt bei Mijbupark B.V.
- Stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Auszahlung, wir verweisen diesbezüglich auf den Artikel 5.2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung Mijbupark B.V.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Park Sollasi.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE REISERÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG MIJBUPARK B.V.

1 Definitionen der Begriffe

In den Bestimmungen werden die nachstehenden Begriffe wie folgt verstanden:

- 1.1 Urlauber: die im Mietvertrag aufgeführte Person (Urlauber beschreibt hier männliche und weibliche Personen) und ihre Mitreisenden (bis maximal die Anzahl der angegebenen Personen)
- 1.2 Mietsumme: der Betrag, der von der Reiserücktrittskosten-Versicherung gedeckt ist
- 1.3 Reiserücktrittskosten: die rechtswirksam geschuldete Mietsumme bzw. ein Teil derselben und die Umbuchungskosten bei einem Rücktritt von der Reise
- 1.4 Familie: mitreisende Mitbewohner. Ein ohne Mitbewohner reisender Urlauber wird ebenfalls als Familie betrachtet

2 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Versicherungsdeckung

Die Deckung beginnt nach der Zahlung des Betrages an die Reiserücktrittskosten-Versicherung und endet am letzten Tag des Arrangements gemäß dem Buchungsvertrag oder dem Tag, an dem von dem Aufenthalt zurückgetreten wird.

3 Deckung

REISERÜCKTRITTSKOSTEN

- 3.1 Für die Reiserücktrittskosten infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses gemäß den Bestimmungen in 3.1.1 bis 3.1.10 wird eine Erstattungszahlung geleistet.
 - 3.1.1 Todesfall, schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung des Urlaubers selbst, von Familienmitgliedern des 1. und 2 Grades oder von Mitbewohnern des Urlaubers. Dies muss durch den behandelnden Arzt bzw. einen medizinischen Experten festgestellt worden sein.
Familienmitglieder 1. Grades: Ehegatte/Ehegattin, (Schwieger)Eltern und (Schwieger)Kinder und Personen, die mit dem Urlauber seit mindestens einem Jahr zusammen wohnen (rückwirkend ab dem Beginn des Mietzeitraums gerechnet) oder die mit dem Urlauber einen Vertrag für zusammen lebende Partner (eheähnliche Lebensgemeinschaft) geschlossen haben;
Familienmitglieder 2. Grades: Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, Großeltern und Enkelkinder;
 - 3.1.2 Schwangerschaft der Urlauberin oder der Partnerin des Urlaubers, diese muss durch den behandelnden Arzt bzw. einen medizinischen Experten festgestellt worden sein.
 - 3.1.3 Substanzielle Beschädigung des Eigentums bzw. der Mietwohnung des Urlaubers oder des Betriebes, in dem dieser tätig ist, wodurch seine Anwesenheit dringend erforderlich ist.
 - 3.1.4 Eine dem Urlauber unerwartet zur Verfügung gestellte Mietwohnung, für die das Mietverhältnis entweder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Laufzeit dieses Vertrages beginnt oder bei der das Mietverhältnis in die Laufzeit dieses Vertrages fällt.
Bedingung ist allerdings, dass der Urlauber einen offiziellen Mietvertrag vorlegen kann, aus dem sich das Vorstehende eindeutig ergibt.
 - 3.1.5 Ein medizinisch notwendiger Eingriff beim Urlauber, bei seinem Partner oder bei einem bei ihm/ihr wohnenden Kind, der unvorhergesehen erfolgen muss.
 - 3.1.6 Arbeitslosigkeit des Urlaubers nach einem festen Arbeitsverhältnis infolge einer unfreiwilligen Kündigung. Hierbei ist Bedingung, dass die Arbeitslosigkeit eintritt, nachdem die Deckung durch die Reiserücktrittskosten-Versicherung wirksam wurde.
 - 3.1.7 Endgültige Zerrüttung der Ehe des Urlaubers, wofür, nach der Buchung des Mietvertrages, ein Ehescheidungsverfahren eingeleitet wurde. Die Aufhebung eines notariell beglaubigten Vertrages für zusammen lebende Partner (eheähnliche Gemeinschaft) ist hier der endgültigen Zerrüttung der Ehe gleichgestellt.
 - 3.1.8 Das einem arbeitslosen Urlauber angebotene Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden, entweder als Zeitarbeitsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem halben Jahr oder als unbefristetes Arbeitsverhältnis, das seine Anwesenheit zur Erfüllung des Arbeitsverhältnisses während der Laufzeit des Mietvertrages erforderlich macht.
Bedingung ist, dass der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisse in einen Zeitraum von 90 Tagen vor der durch die Reiserücktrittskosten-Versicherung gedeckten Vertragslaufzeit liegt.
 - 3.1.9 Die unerwartete Bestellung des Urlaubers nach einem Abschlussexamen zu einer Nachprüfung, die nicht auf einen anderen Termin außerhalb des Mietzeitraums verlegt werden kann. Bedingung ist allerdings, dass es sich hierbei um eine Nachprüfung handelt, die für den Abschluss einer mehrjährigen Schulbildung erforderlich ist.
 - 3.1.10 Das private Fahrzeug ist innerhalb von 30 Tagen vor dem Reiseantritt oder während der Hinreise zum Urlaubsziel untergegangen oder durch eine äußere Ursache zu Schaden gekommen; dazu gehören Diebstahl und Unfall sowie Brand oder Explosion.
Bedingung ist, dass das Fahrzeug nicht vor dem Beginn der Reise repariert werden oder ersetzt werden konnte.

UNGENUTZTE VERWEILDAUER

- 3.2 Für die ungenutzte Verweildauer infolge der in den Bestimmungen in 3.2.1 bis 3.2.2 aufgeführten Umstände wird eine Erstattungszahlung geleistet.
Die Zahlung wird auf der Grundlage der Mietsumme im Verhältnis der Anzahl der ungenutzten Aufenthaltstage zur Dauer der Gesamtzahl der Aufenthaltstage berechnet.

- 3.2.1 Unvorhergesehene Verspätung von über 8 Stunden von Schiff, Bus, Zug oder Flugzeug bei der Ankunft am Reiseziel. Diese Deckung besteht nur für Arrangements von mehr als 3 Tagen Dauer. Die maximale Zahlung erfolgt für 3 Tage, wobei eine Verspätung von 8 bis 20 Stunden als 1 Tag, von 20 bis 32 Stunden als 2 Tage und von über 32 Stunden als 3 Tage berechnet wird.
- 3.2.2 Abbruch des Arrangements durch ein unvorhergesehenes Ereignis gemäß den Bestimmungen in 3.1.1 bis 3.1.5 sowie durch schwere Beschädigung des Mietobjektes, aufgrund derer dieses nicht mehr genutzt werden kann. Die maximale Zahlung erfolgt für 40 Tage.

4. Ausschlussbestimmungen

- 4.1 In folgenden Fällen wird an den Urlauber keine Zahlung geleistet:
- 4.1.1 Unwahre Angaben und/oder sachlich falsche Darstellungen. In einem solchen Fall verfällt der Anspruch auf Auszahlung für die gesamte Forderung, und dies gilt auch für diejenigen Teile, für die keine unwahre Angabe oder sachlich falsche Darstellung abgegeben wurde.
- 4.1.2 Verzug bei der Erfüllung einer kraft dieser Reiserücktrittskosten-Versicherung auferlegten Verpflichtung.
- 4.2 Die Zahlung für eine Forderung auf Grund eines Ereignisses wird nicht vorgenommen, wenn
- 4.2.1 ein (in)direkter Zusammenhang besteht mit:
- Kriegerischen Ereignissen, dazu gehören Bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, nationale Unruhen, Aufruhr und Meuterei;
 - Atomkernreaktionen, darunter wird jede Kernreaktion verstanden, bei der Energie freigesetzt wird;
 - Beschlagnahme und Konfiszierung;
 - Wesentliche und vorsätzliche Teilnahme an Kaperung, Entführung, Streik oder Terrorakten.
- 4.2.2 Ereignisse, die durch Vorsatz, Grobe Fahrlässigkeit, Selbsttötung oder den Versuch dazu durch den Urlauber entstanden sind oder möglich gemacht wurden
- 4.2.3 Ereignisse, die durch oder infolge der Teilnahme an einer Straftat oder des Versuchs derselben entstanden sind oder möglich gemacht wurden
- 4.2.4. Wenn beim Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung solche Umstände vorlagen oder bekannt waren, dass zu erwarten war, dass der Mietzeitraum abgebrochen/storniert werden musste, besteht in diesem Fall kein Anspruch auf eine Vergütung.
- 4.2.5 Abbruch bzw. Stornierung des Mietzeitraums infolge von oder im Zusammenhang mit anderen Ereignissen, als die in Artikel 3 aufgeführten.

5 Pflichten beim Schadensfall

- 5.1 Der Urlauber ist verpflichtet:
- 5.1.1 Alles in seinen Kräften stehende zu unternehmen, um einen Schaden zu vermeiden, möglichst gering zu halten und zu beschränken.
- 5.1.2 Bei einem Unfall oder bei Krankheit unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und alles Erforderliche zu unternehmen, was die Genesung fördern kann.
- 5.1.3 Mijbupark B.V. auf Verlangen jede angemessene Unterstützung zu gewähren und alle Fakten wahrheitsgemäß mitzuteilen.
- 5.1.4 Die Umstände anzugeben, die zum Antrag auf Erstattungszahlung führen.
- 5.1.5 Beweisstücke im Original vorzulegen, wie z.B. Arztgutachten, Arbeitgebererklärungen sowie alle weiteren Beweisstücke, die Mijbupark B.V. für erforderlich achtet.

MELDEPFLICHT

- 5.2 Der Urlauber ist verpflichtet:
- 5.2.1 Nach einem Ereignis, aufgrund dessen das Arrangement (möglicherweise) abgebrochen bzw. storniert wird, dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach dem Ereignis, dem Urlaubsunternehmen, nämlich Mijbupark B.V., zu melden.
- 5.2.2 Einen Antrag auf Zahlung Mijbupark B.V. spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Abbruch bzw. der Stornierung schriftlich zukommen zu lassen. Dieser Antrag muss unterzeichnet sein und muss in vollem Umfang der Wahrheit entsprechen.
- 5.2.3 Bei einer Meldung nach den Bestimmungen in 5.2.1 und 5.2.2 bis zur Feststellung des Schadens und der Bestimmung des Anspruchs auf Zahlung Mitteilungen zu machen.

6 Schadensregulierung

Mijbupark B.V. obliegt die Regulierung des Schadens und die Zahlung der Vergütung, dies unter Einbeziehung der vom Urlauber erteilten Informationen.

7 Verfallsdatum für den Anspruch auf Zahlung

- 7.1 Nachdem Mijbupark B.V. in Bezug auf eine Forderung einen endgültigen Standpunkt schriftlich mitgeteilt hat, verfallen alle Ansprüche gegen Mijbupark B.V. in der Sache des betreffenden Schadensfalles nach Ablauf von 6 Monaten. Diese Frist beginnt einen Tag nach dem Absenden der entsprechenden Mitteilung von Mijbupark B.V.

8 Anschrift

Alle Mitteilungen von Mijbupark B.V. an den Urlauber erfolgen rechtswirksam an die letzte, vom Urlauber bei Mijbupark B.V. hinterlegte Anschrift.

9 Streitfälle

Streitfälle, die sich aus dieser Reiserücktrittskosten-Versicherung ergeben, werden dem zuständigen Gericht in den Niederlanden vorgelegt, es sei denn, die Parteien haben sich auf eine anderweitige Art der Lösung des Streitfalles geeinigt.